

Grundsätzliches zur Nutzung und Gestaltungsleitfaden für Sondernutzungen auf dem Hansaplatz

überarbeiteter Stand 2019

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

folgende grundsätzliche Vereinbarungen für die Nutzung des Hansaplatzes wurden von AnwohnerInnen und anderen Beteiligten aus dem Stadtteil formuliert, um bei aller Unterschiedlichkeit der Nutzenden ein gutes Miteinander zu ermöglichen:

1. Offener Platz für alle

Der Hansaplatz ist ein öffentlicher Platz und steht allen Menschen offen. Er ist als Nachbarschaftsplatz das Wohnzimmer des Stadtteils und gleichzeitig als innerstädtischer Platz attraktiv für Menschen aus ganz Hamburg und BesucherInnen aus aller Welt. Der Platz ist ein Spiegel der Vielfalt seiner NutzerInnen. Die Hauptbahnhofnähe darf dabei keine Rechtfertigung für eine eventuelle Verwahrlosung des Platzes sein.

2. Miteinander im Zeichen des Hansabrunnens

AnwohnerInnen haben einen Anspruch auf eine Wohngegend, in der man sicher und gerne wohnen kann. Gleichzeitig bietet der Hansaplatz auch Raum für Menschen in unterschiedlichen sozialen Lebenswelten. Es ist die Aufgabe der gesamten Stadt und ihrer BewohnerInnen, diese Lebensrealitäten anzuerkennen und auf ein friedliches Miteinander hinzuwirken.

3. Konflikte und Toleranz

Es ist Ziel, das Zusammenleben auf dem Hansaplatz möglichst konfliktfrei zu gestalten. Dabei ist es selbstverständlich, dass sich alle auf der Grundlage von Recht und Gesetz begegnen müssen.

4. Befriedung durch Nutzung

Ein Mittel zur Befriedung ist die „Bespielung“ des Hansaplatzes, der eine Vielfalt von Veranstaltungen, Märkten, Kunst- und Kulturaktionen sowie sozialen Projekten und Festen benötigt. Belastungen von AnwohnerInnen sind zu berücksichtigen. Darüber hinaus trägt der richtige Mix aus Läden, Lokalen und Begegnungsräumen zur Entwicklung bei – bevorzugt werden Kleinteiligkeit und individuelle Konzepte, die den Hansaplatz mit einbeziehen.

5. Experimente zum Zusammenleben

Experimente, die das Zusammenleben bisher abgegrenzter Kulturen von jung und alt sowie AnwohnerInnen und BesucherInnen fördern, sind gewünscht.

6. Freiraum ohne Konsumzwang

Der Hansaplatz soll zu einem Ort des Gemeinsamen, der Begegnung, des Austauschs und der Interaktion werden, ohne dass diese durch Konsumzwang eingeschränkt werden. Er soll ein Ort sein, an dem nichts „geboten“ werden muss außer hoher Aufenthaltsqualität und einer Anregenden Umgebung sowohl für die Nachbarschaft als auch für die BesucherInnen.

BESCHREIBUNG DER VERSCHIEDENEN NUTZUNGSZONEN DES PLATZES MIT HINWEISEN AUF GENEHMIGUNGSPFLICHTIGE SONDERNUTZUNGEN

Zone 1 Platzmitte und Hansabrunnen („Ruhebereich“)

Die mit Granitkleinpflaster versehene Mitte des Platzes bleibt absolut frei von Autoverkehr. Der historische Hansabrunnen ist durch einen Kreis von großkronigen Linden eingefasst. Dieser Ruhebereich wird nur in besonders begründeten Ausnahmefällen für Sondernutzungen zugelassen.

Zone 2 Marktfläche und Gastrostreifen („Sondernutzungsbereich“)

Das Grundmuster des gründerzeitlichen Hansaplatzes wird durch großformatiges Betonpflaster (Gastrostreifen) mit neuer Beleuchtung und Neuanpflanzung von kleinkronigen Bäumen sowie in den Eckbereichen durch bewegliche Poller markiert.

Die an den vier Platzseiten gelegenen Flächen des Gastrostreifens, der an den ca. 5 m breiten Streifen für Feuerwehr und Notfahrzeuge angrenzt und insofern auch die Baumreihe in der Zone 3 umfasst, die bis an den Lindenkreis heranreichen, sind besonders für Marktnutzungen, Sommerterrassen und für vielfältige kulturelle und kommerzielle Veranstaltungen nutzbar.

Für Veranstaltungen und Wochenmärkte sind vier Stromversorgungsstationen (Elektranten) jeweils mittig an den vier Platzseiten und zwei Fettabscheider entlang der westlichen Marktfläche eingebaut und nutzbar zu machen.

Die **Zone 2** kann von Pkw, Lieferwagen und kleineren Lkw zum Anliefern und Abfahren von Waren und Gütern befahren werden, sofern Sondernutzungserlaubnisse vorliegen, die beim Bezirksamt zu beantragen sind. Die Zufahrten zum Sondernutzungsbereich werden über separate Poller gesichert.

Zone 3 Belieferungs- und Versorgungsflächen („Autoverkehrsbereich“)

Die Flächen zwischen dem auf dem Platz gelegenen Gastrostreifen und den einfassenden Gebäuden unterteilen sich in die **Zone 3** (Autoverkehr) und **Zone 4** (gastronomische Sommerterrassen am Gebäude). Dieser ca. 5 m breite Streifen ist stets frei zu halten für mögliche Einsätze der Feuerwehr und für Notfahrzeuge.

Diese Verkehrsflächen um den Hansaplatz herum mit Einmündung in alle Nebenstraßen sind am Vormittag in der Zeit von 8 Uhr bis 11 Uhr frei befahrbar, um die notwendigen Anlieferungen und Ver- und Entsorgungsfahrten weitgehend direkt und ohne große Umwege zu ermöglichen. Die Regelung gilt zunächst für eine Probezeit, in der Erfahrungen mit der Praktikabilität und Akzeptanz gesammelt werden sollen.

Zone 4 Gastrostreifen am Gebäude („Sondernutzungsbereich“)

Gastronomische Betriebe in den Erdgeschossen der den Platz einnehmenden Gebäude können bevorzugt im jeweiligen gebäudenahen Bereich Sondernutzungen beantragen. Tische und Stühle bis zu einer Tiefe von 4,20 m ab Gebäudekante bis zur Regenrinne können genehmigt werden. Sofern Sonnenschutz gewünscht wird, sind hier Markisen mit einer max. Auskragung von 4 m zulässig.

Die Regelungen zu den Sondernutzungen auf den städtischen Flächen des Hansaplatzes gelten sinngemäß auch für die Dreiecksfläche hinter dem Schauspielhaus Ellmenreichstraße / Baumeisterstraße.

Bild: Zonierung des Hansaplatzes (wird im endgültigen Gestaltungsleitfaden eingefügt)

GRUNDREGELUNGEN FÜR NUTZUNGEN UND GESTALTUNGEN

1. Außenraummöblierung –Tische + Stühle (Gastrostreifen und gebäudenaher Bereich)

Materialität: Zu verwenden sind Leicht- und Buntmetallmöbel, Holzmöbel (Buche, Eiche, Teak) und natürliche, ökologisch unbedenkliche Materialien, die für das vorherrschende Klima geeignet sind. *Die Verwendung von Edelstahl und Kunststoff ist nicht erwünscht.* Die

Möblierung sollte bezogen auf die einzelne Gastronomie einheitlich sein. Abstimmungen mit dem Nachbarn sind wünschenswert.

Biertischgarnituren sind jedoch nur für größere, zeitlich eng begrenzte Veranstaltungen zulässig.

Zelte sollten möglichst farblich naturhell und einheitlich gestaltet sein.

2. Sonnenschutz und Markisen

Sonnen- und Regenschirme sind nur als temporäre Einrichtungen im Zeitraum Frühjahr bis Frühherbst (März –Oktober) zulässig.

Handelsübliche quadratische Schirme sind für den Gastrostreifen in Zone 2 zulässig in der Größe 5,0 m x 5,0 m. Es sollten ausschließlich textile Materialien verwendet werden. Die Farbgebung ist einfarbig und in hellen Naturfarben vorzusehen. Die Konstruktion der Schirme ist auf die Möblierung hin abzustimmen. Die Befestigung der Schirme über Bodenhülsen. Die Lage der Bodenhülsen ist auf Basis des Gestaltungskonzeptes der Architekten Kosmund + Putz mit dem Fachamt Management des öffentlichen Raums entsprechend abzustimmen. Die Bodenhülsen müssen mit Deckel versehen sein. Der Einbau der Bodenhülsen erfolgt auf Antrag und nach Genehmigung durch das Fachamt Management des öffentlichen Raums. Die Bodenhülsen werden vom Antragsteller finanziert und unterhalten.

Sofern gastronomische Betriebe, Läden, Cafés und Restaurants in den erdgeschossigen Gewerbeflächen der den Platzrand säumenden Gebäude Sonnenschutz im jeweiligen gebäudenahen Bereich wünschen, in denen Tische und Stühle bis zu einer Tiefe von 4,20 m ab Gebäudekante aufgestellt werden sollen, sind hier Markisen bis zu 4 m Tiefe zulässig. Die Gestaltung des Sonnenschutzes und der Fassaden ist mit dem Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung abzustimmen.

Markisen sind im Einzelfall zulässig Sie sind standort- und objektabhängig in einer Höhe zwischen 2,5 m und 5 m zu montieren. Bei der Gestaltung sind die Grundsätze zur Farbigkeit und zur Werbung einzuhalten. Verankerungen im Boden (über Hülsen) sind nicht zulässig.

Dezente Werbungsaufdrucke sind zulässig, beschränkt nur auf den seitlichen, senkrecht herunterhängenden Volant der Schirme. Entsprechende Anträge sind bei der Firma Ströer Deutsche Städte Medien GmbH, Oehleckerring 22-24, 22419 Hamburg, Tel.: 040- 532 00 02 einzureichen, der das Recht für alleinige Werbung auf Staatsgrund übertragen worden ist. Sicht- und Windschutz durch Wände oder Hecken ist nicht zulässig.

3. Bodenbeläge

Es sind keine weiteren Bodenbeläge wie Kunstrasen, Teppiche etc. zulässig. Funktionsabdeckungen für temporäre Veranstaltungen sind davon ausgenommen.

4. Oberflächenschutz

Der Sondernutzer hat die Oberflächen regelmäßig zu reinigen, um den Wert der Platzoberfläche nachhaltig zu sichern. Die Genehmigung einer Veranstaltung wird mit der Auflage der anschließenden Reinigung auf Kosten des Veranstalters verbunden.

Eine ausreichende Veranstalterhaftpflichtversicherung ist abzuschließen und vor Beginn der Veranstaltung gegenüber dem Fachamt Management des öffentlichen Raums nachzuweisen. Die für Sondernutzung beantragten Flächen sind allgemein sauber zu halten. Ein spezieller Oberflächenschutz (Versiegelung) ist nicht vorgesehen.

5. Werbeflächen und Beschriftung

Werbeflächen und Schilder müssen sich grundsätzlich der Fassadenstruktur unterordnen. Gestalterische Festlegungen sind im Einzelnen für die Gebäude mit Festsetzung städtebaulicher Satzung zu treffen. Stellschilder, Pylonen und sog. Kundenstopper sind auf öffentlicher

Wegefläche grundsätzlich nicht genehmigungsfähig. Werbeanlagen, Werbung an Markisen, Vordächern o.ä. bedürfen grundsätzlich einer Sondernutzungserlaubnis. Ggf. ist für Werbeanlagen eine Baugenehmigung notwendig.

Siehe auch 2. Werbungsregelung auf Sonnenschirmen und Markisen

6. Wochenmarkt / Themenmärkte / Messen

Alle erforderlichen Regelungen zur Vorbereitung und Durchführung von derartigen Veranstaltungen und Nutzungen sind mit dem Fachamt Management des öffentlichen Raums und dem Fachamt Verbraucherschutz, Gewerbe und Umwelt im Vorwege vom Antragsteller zu besprechen. Die notwendigen Regelungen werden in der Sondernutzungserlaubnis über entsprechende Festsetzungen schriftlich festgelegt.

7. Sommerterrassen / Flächen für Außengastronomie (im Gastrostreifen Zone 2, 3 und im gebäudenahen Bereich Zone 4)

Es gilt die Regel, dass für einen Sitzplatz drinnen jeweils ein Sitzplatz draußen als Sondernutzungsfläche im Bereich des Gastronomiestreifens beantragt werden kann. Im gebäudenahen Bereich gilt, dass ergänzend über die ganze Gebäudelänge des jeweiligen Gastrobetriebes bis zu einer Tiefe von max. 4,20 m (Hauskante bis Regenrinne) eine Sommerterrassennutzung beantragt werden darf. An der südlichen und westlichen Platzkante sind gebäudenaher Sommerterrassen im Bereich der gründerzeitlichen Bebauung (mit Hoch- und Tiefparterre) nur dort genehmigungsfähig, wo sowohl im Tief- als auch im Hochparterre entsprechende gewerbliche Nutzungen vorliegen.

Außengastronomie ist ab 1. März bis 30. Oktober täglich max. bis 23 Uhr und dann max. bis 24 Uhr zulässig, wenn der darauffolgende Tag ein Sonntag oder gesetzlicher Feiertag ist. Eine Beschallung von Sommerterrassen im Gastrostreifen bzw. gebäudenahen Bereich ist nicht zulässig.

Im Bereich der Sommerterrassen sind Heizstrahler aus ökologischen Gründen grundsätzlich nicht zulässig.

8. Veranstaltungen

Alle erforderlichen Regelungen zur Vorbereitung und Durchführung sind mit dem Fachamt Management des öffentlichen Raums und dem Fachamt Verbraucherschutz, Gewerbe und Umwelt rechtzeitig im Vorwege vom Antragsteller zu besprechen. Die notwendigen Regelungen werden in der Sondernutzungserlaubnis getroffen.

Für nachstehende Sondernutzungen muss derzeit mit folgenden Bearbeitungszeiten ab Einreichung der vollständigen Unterlagen gerechnet werden:

| | |
|---|----------|
| Großveranstaltungen, für die u.a. ein Sicherheitskonzept erforderlich ist | 6 Monate |
| Veranstaltungen, z.B. Straßenfeste | 8 Wochen |
| Geschäftseröffnungen, Firmenjubiläen, Shuttleservice | 6 Wochen |
| Infoveranstaltungen, Infomobile | 4 Wochen |
| Filmaufnahmen | 2 Wochen |
| Fotoarbeiten | 1 Woche |
| Infostand | 2 Wochen |

Um die Einhaltung der Emissionsrichtwerte nach TA Lärm auf Großveranstaltungen zu gewährleisten, sind mit dem Fachamt Verbraucherschutz, Gewerbe und Umwelt Gespräche zu führen, um den Standort von Bühnen, Beschallungsrichtung und Beschallungsintensität abstimmen und festlegen zu können.

9. Poller und Verkehrsregelungen am Hansaplatz

Es gibt im Bereich des Hansaplatzes zwei Sorten von beweglichen Pollern. Große Poller in den Zufahrtstraßen ermöglichen zu bestimmten einprogrammierten Zeiten (vormittags 7 bis 11 Uhr) die Belieferung des Bereichs rund um den Hansaplatz. In der übrigen Zeit sollen die Zufahrten zum Hansaplatz generell geschlossen bleiben.

Im Bedarfsfall können sich zukünftig z.B. Anlieger, Bewohner, Gewerbetreibende, Handwerker und / oder Lieferanten eine Chipkarte über das Fachamt Management des öffentlichen Raums ausleihen, um in besonderen Fällen eine Zufahrtmöglichkeit während der Sperrzeiten des Platzes zu bekommen. Die Karte ist an den Kartenlesegeräten der großen Poller an den Straßeneinmündungen nutzbar. Für die Kartenausleihe wird eine Kautionshöhe von 100 € erhoben.

10. Hinweis auf Erhebung von Sondernutzungsgebühren für Sommerterrassen und Veranstaltungen und sonstige Sondernutzungen

Gebühren werden nach der gültigen Gebührenordnung erhoben. Nichtkommerzielle Veranstaltungen sind zwar genehmigungspflichtig, aber nicht gebührenpflichtig.

Sondernutzungen, Sommerterrassen, Veranstaltungen und temporäre Sondernutzungen auf dem Hansaplatz und auf der Dreiecksfläche Ellmenreich-str./Baumeisterstraße sind beim Bezirksamt Hamburg-Mitte zu beantragen.

Kontakte, zuständige Stellen und Ansprechpartner im Bezirksamt Hamburg-Mitte:

Fachamt Management des öffentlichen Raumes: Zuständig für Anträge auf Sondernutzungen, Sommerterrassen, Veranstaltungen und temporäre Sondernutzungen auf dem Hansaplatz und auf der Dreiecksfläche Ellmenreichstraße / Baumeisterstraße.

veranstaltungsservice@hamburg-mitte.hamburg.de

Außergastronomie:

Werbung, sonstige Sondernutzungen: sondernutzungen@hamburg-mitte.hamburg.de

Ausleihe von Chipkarten für Poller (Zufahrt zum Hansaplatz): wird noch ergänzt

Fachamt Verbraucherschutz, Gewerbe und Umwelt: Zuständig für Fragen von Marktnutzungen, Veranstaltungen, Hygiene, Immissionen, Konzessionen etc.

Abteilung Technischer Umweltschutz / Wohnraumschutz

Abteilung Gewerberecht und Marktwesen

Fachamt Bauprüfung: Zuständig für Bauanträge, bauliche Änderungen an den Gebäuden

Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung: Zuständig für Fragen der Fassadengestaltungen; Gesamtverantwortung für die integrierte Stadtteilentwicklung im Entwicklungsgebiet St. Georg-Mitte

Weitere Ansprechpartner:

Moderation und Geschäftsstelle Stadtteilbeirat St. Georg: Lawaetz-Stiftung

Stadtreinigung Hamburg: Service-Telefon „Saubere Stadt“ (gemeinsam gegen wilden Müll) 25 76-11 11, info@stadtreinigung.hamburg.de

Polizeikommissariat 11 (PK 11) Steindamm 82: Zuständig für Ausnahmegenehmigungen z.B. für Anlieferungen außerhalb der zugelassenen Lieferzeiten: 040- 040) 42865-1120